

# Geschäftsordnung des Seniorenbeirats

## **Einleitung**

Diese Geschäftsordnung dient als interne Handlungsgrundlage des Seniorenbeirats. Änderungen der Geschäftsordnung werden vom Beirat beschlossen und bedürfen keiner Genehmigung des Gemeinderats. Geänderte Geschäftsordnungen sind jedoch dem Gemeinderat zur Kenntnis zu geben.

## **1. Aufgaben**

Der StadtSeniorenbeirat versteht sich als Beteiligungsplattform für Verbände, Vereine und kirchlichen Organisationen, welche im Bereich Altenhilfe/ Seniorenarbeit in Lahr tätig sind und als Interessenvertretung von älteren Menschen in Lahr fungieren. **Er soll den Gemeinderat, dessen Ausschüsse und die Verwaltung beraten.** Die Aufgaben des Seniorenbeirats sind insbesondere:

- Förderung des Miteinanders der Generationen in Lahr
- Erarbeiten und beschließen von Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen und Anträgen zu Fragen der Lebenssituationen von älteren Menschen in Lahr
- Beratung von Themen des Gemeinderats, der Ausschüsse und der Verwaltung, die das Leben von älteren Menschen in Lahr betreffen
- Projekte vorschlagen, durchführen und begleiten
- Vernetzung von Einrichtungen, Initiativen und Institutionen, die sich für ältere Menschen einsetzen
- Förderung der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe von älteren Menschen in Lahr

## **2. Rechte**

- Der Seniorenbeirat soll bei Fragen, die seine oben genannten Aufgaben betreffen, durch den Gemeinderat und der Verwaltung rechtzeitig einbezogen werden. Ihm soll die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- Anträge und Empfehlungen des Seniorenbeirats, über die der Gemeinderat oder andere Gremien zu entscheiden haben, werden von der Geschäftsstelle an die Abt. Ratsarbeit (10/101) zur weiteren Veranlassung zugeleitet.
- Anträge und Empfehlungen des Seniorenbeirats, die die Zuständigkeit der Verwaltung berühren, werden an den Oberbürgermeister zur weiteren Veranlassung zugeleitet.

- Über die Ergebnisse der Behandlung von Anträgen und Empfehlungen ist der Seniorenbeirat in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann in schriftlicher Form oder mündlich in einer Sitzung des Gremiums erfolgen.
- Für die Arbeit Seniorenbeirats werden Finanzmittel im Rahmen des Haushaltsplans zur Verfügung gestellt.

### **3. Zusammensetzung des Beirats**

Auf der Grundlage der Gemeinderatsbeschlüsse vom 23.09.2024 und 21.10.2024 besteht der Seniorenbeirat aus:

- Dem Oberbürgermeister, der beständig durch den Ersten Bürgermeister vertreten wird,
- je einem Mitglied jeder Fraktion des Gemeinderats,
- einem Mitglied des Jugendgemeinderats,
- sachkundigen Personen, die von Verbänden, Vereinen und kirchlichen Organisationen, welche im Bereich Altenhilfe/ Seniorenarbeit in Lahr tätig sind, vorgeschlagen werden,
- weiteren sachkundigen Personen, die mindestens 60 Jahre alt sind und ihren Wohnsitz in Lahr haben.

Die sachkundigen Personen werden von der Verwaltung vorgeschlagen und durch Wahl im Gemeinderat bestätigt.

Die Größe des Beirats soll in der Regel die maximale Anzahl von **25** Personen nicht überschreiten.

Die aktuelle Zusammensetzung des Beirats ist dem Ratsinformationssystem der Stadt Lahr zu entnehmen.

Weitere Akteure können themen- und anlassbezogen zur Beratung hinzugezogen werden.

Auf begründete Anlässe kann der Beirat mit Mehrheitsbeschluss von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder die Abberufung eines Mitglieds dem Gemeinderat vorschlagen.

### **4. Amtszeit und Wahl**

Der Stadtseniorenbeirat wird unbeschadet des Rechts des Gemeinderats auf jederzeitige Neuwahl auf fünf Jahre durch den Gemeinderat gewählt. Die Amtszeit der bisherigen Mitglieder endet mit der Neubildung des Stadtseniorenbeirats durch den Gemeinderat. Die Neuwahl erfolgt regelmäßig durch den Gemeinderat.

Einzelne Mitglieder können aus wichtigen persönlichen Gründen ausscheiden. Scheidet ein Mitglied im Laufe der Wahlperiode aus, kann ein neues Mitglied in den Beirat gewählt werden.

## **5. Vorsitz**

Vorsitzender des Seniorenbeirats ist der Oberbürgermeister, sein ständiger Vertreter ist der Erste Bürgermeister.

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung während der Sitzung und übt das Hausrecht im Sitzungssaal aus. Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat zu Sitzungen schriftlich durch Übersendung der Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung.

## **6. Sprecherinnen und Sprecher**

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte zwei bis drei Sprecherinnen und Sprecher, die den Seniorenbeirat gegenüber dem Gemeinderat, der Verwaltung und in der Öffentlichkeit vertreten.

## **7. Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle des Seniorenbeirats ist in der Abteilung Soziales des Amtes für Soziales, Bildung und Sport angesiedelt. Sie übernimmt hauptsächlich folgende Aufgaben und Funktionen:

- Anlaufstelle für Mitglieder, Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit
- Koordination der Sitzungstermine und Sitzungsinhalte
- Erstellung und Versand der Einladungen und Niederschriften
- Koordination der Arbeitsgruppen
- Unterstützung bei der Durchführung von Projekten und Veranstaltungen
- Zuleitung von Anträgen und Empfehlungen des Beirats zur weiteren Veranlassung an die Abt. Ratsangelegenheit (10/101) bzw. an den Oberbürgermeister
- Verwaltung der Finanzmittel des Beirats

## **8. Teilnahmepflicht**

Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. An der Teilnahme verhinderte Mitglieder haben die Nichtteilnahme unter Angabe der Gründe der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen und ggf. für eine Teilnahme ihrer Vertretung zu sorgen.

Kommt ein Mitglied der Teilnahmepflicht wiederholt nicht nach, kann der Beirat mit einem Mehrheitsbeschluss von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder dessen Abberufung dem Gemeinderat vorschlagen.

## **9. Öffentlichkeit der Sitzungen**

Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind in der Regel öffentlich. § 35 Abs. 1 GemO gilt entsprechend.

## **10. Arbeitsgruppen**

Der Seniorenbeirat kann Arbeitsgruppen bilden, um seine Aktivitäten, Veranstaltungen und gegebenenfalls die jeweils folgende Tagesordnung vorzubereiten.

## **11. Beschlussfassung**

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sofern nicht gesondert geregelt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag oder ein Vorschlag abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen.

Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit aller Mitglieder des Beirats. Geänderte Geschäftsordnungen sind dem Gemeinderat zur Kenntnis zu geben.

## **12. Umsetzung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse des Seniorenbeirats gelten als Vorschläge für den Gemeinderat und die Verwaltung.

## **13. Niederschrift**

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Seniorenbeirats ist eine kurze Niederschrift im Sinne eines Ergebnisprotokolls zu fertigen. Diese muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Anzahl und Namen der anwesenden Mitglieder des Seniorenbeirats, die Inhalte der Verhandlungsgegenstände, die Anträge und die Abstimmungsergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. Diese wird in der darauffolgenden Sitzung des Seniorenbeirats zur Genehmigung offengelegt.

## **14. Inkrafttreten**

Die geänderte Geschäftsordnung tritt am **19.03.2025** in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Geschäftsordnung.